

Berechnungsmodell Refinanzierung Kindertagesstätten ab 01.02.2025

Grundlagen:

1. Personalkosten Fachkräfteumfang entspr. § 25c HKJGB und Leitung (Spitzabrechnung entspr. Realkosten)

- a) Basis Entgeltgruppe 8b Stufe 4 pro VZÄ (tariflich vorgeschrieben)
- b) Jahressonderzahlung 90 %
- c) Arbeitgeberanteil 21 % aus a) + b)
- d) Personalbedarfsermittlung inkl. 42 % Ausfallzeiten und Leitungsfreistellung entsprechend monatlicher Belegung
- e) Ein Personalkostenmehrbedarf wird im Rahmen der Spitzabrechnung nur erstattet, wenn dabei der vorgegebene Fachkräfteumfang (inkl. Leitung) nicht überschritten wurde

2. Restkosten

- a) 340 € pro Platz und Monat in U3/Ü3 ab Betreuungsstufe II
- b) 250 € pro Platz und Monat in U3/Ü3 in Betreuungsstufe I (ohne Mittagessen)
- c) 280 € pro Platz und Monat im Hort

3. Integration, Eingewöhnung, ortsfremde Kinder

- a) Jeder aufgrund vorgegebener Platzreduktionen nicht belegte Platz wird refinanziert
- b) Der belegungsschwächste Monat (entsprechend Gesamtbetreuungsumfang) wird in der Spitzabrechnung mit dem Durchschnittswert (Gesamtbetreuungsumfang) der anderen 11 Monate kalkuliert
- c) Für Kinder, deren Eltern (Sorgeberechtigte) ihren Erstwohnsitz nicht in der Stadt Offenbach haben, werden Zuschüsse nur in der Höhe an die Träger weitergereicht, in der die entsendende Gemeinde Betriebskostenzuschüsse für das betreffende Kind an die Stadt Offenbach leistet

4. Gebäudekosten nach Realkosten

- a) Bei Anmietung: Kaltmiete (Neuanmietungen und Erhöhungen außerhalb der Indexierung werden nur in Absprache mit dem Jugendamt refinanziert)
- b) Eigentum oder selbst getragene Umbaukosten
Abschreibung für Abnutzung mit 3 % pro Jahr oder entspr. Dauer Mietvertrag, wenn der Mieter Umbaukosten trägt
+ Schuldzinsen
+ Erbbaupacht
+ Rückstellung Sanierungsbedarf
- Auflösung Sonderposten Investitionsmittel
- c) Bereits abgeschriebenes Bestandseigentum (nach individueller Vereinbarung mit dem Jugendamt)

5. Anzurechnende Einnahmen

- a) Elternbeiträge (Anrechnungsbetrag wird vom Jugendamt festgelegt)
- b) Landesfördermittel¹
 - Grundpauschale²

¹ Weitere Landespauschalen werden nicht angerechnet.

² Es wird vorausgesetzt, dass die Träger die ihnen zustehende Grundpauschale beantragen und erhalten. In der Spitzabrechnung wird der erhaltene Betrag verrechnet (z.B. können Kinder mit Erreichen des 3. Lebensjahres ohne finanzielle Nachteile für die Träger im U3-Bereich verbleiben). Davon ausgenommen: Im HKJGB für einzelne Altersgruppen geregelte geringere Landespauschalen für den öffentlichen Träger – konkret: den städtischen Eigenbetrieb EKO – werden nicht über die kommunalen Betriebskostenzuschüsse ausgeglichen. Einer Absprache mit dem Jugendamt bedarf es bei Fällen, bei denen den Trägern keine Grundpauschale zusteht (z.B. Gruppeneröffnung nach dem 01.03.).

- KiQuTG-Pauschale³ (KiTa-Qualitäts- und –Teilhabeverbesserungsgesetz)

6. Verpflichtende Meldungen des Trägers an das Jugendamt

Die Träger melden monatlich die Belegung nach Gruppe (Namen und Geburtsdatum der betreuten Kinder) bis zum 10. des Folgemonats.

Anmerkungen:

- Im Jahr 2025 wird bei der Verausgabung die Trennung zwischen den Positionen 1 (Personalkosten Fachkräfteumfang) und 2 (Restkosten) aufgehoben. Die Träger stellen dem Jugendamt dennoch auch für 2025 einen Verwendungsnachweis zur Verfügung. Es erfolgt eine Spitzabrechnung. Nicht verausgabte Mittel müssen zurückgezahlt werden.
- Position 1 berechnet den Personalkostenverfügungsrahmen (= Höchstgrenze) für pädagogisches Personal. Die Orientierung am TVöD beinhaltet automatisch zukünftige Tarifsteigerungen.
- Position 2 wird in 2025 für die Folgejahre vom Jugendamt hinsichtlich ausdifferenzierter Höchstwerte auf Basis der erhaltenen Verwendungsnachweise erarbeitet. Die UAG BKZ tagt jährlich hinsichtlich der Fortschreibung von Position 2.

³ Die nach Einrichtungsgröße differenzierte KiQuTG-Pauschale wird in der Vorauszahlung unabhängig von der Einrichtungsgröße pauschal mit 25 € pro Kind und Monat abgezogen. In der Spitzabrechnung wird die dem Träger zustehende Pauschale verrechnet.